

Ausschreibung: Regionale Wasserstoff-Konzepte (RWK)

Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen 2024

Stand: 21. Februar 2024; Stichtag: 7. April 2024

Förderzeitraum: 1. Januar 2024 bis 30. November 2024



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| Ausgangslage | 4 |
| 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen | 5 |
| 2 Zweck der Zuwendung | 7 |
| 3 Zuwendungsempfänger | 8 |
| 4 Zuwendungsvoraussetzungen | 9 |
| 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung | 10 |
| 5.1 FÖRDERBAUSTEIN 1: KOMMUNALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN | 10 |
| 5.2 FÖRDERBAUSTEIN 2: FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN | 10 |
| 5.3 FÖRDERBAUSTEIN 3: KOMMUNALE EIGENBETRIEBE UND NETZBETREIBER | 11 |
| 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen | 12 |
| 7 Verfahren | 13 |
| 7.1 EINZUREICHENDE UNTERLAGEN..... | 13 |
| 7.2 PROJEKTAUSWAHL | 14 |
| 8 Weitere Informationen | 16 |
| 8.1 INKRAFTTRETEN | 16 |
| 8.2 KONTAKT | 16 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf den gleichzeitigen Gebrauch der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die im Text verwendete Form gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| AGVO | Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung |
| AZA | Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis |
| BW | Baden-Württemberg |
| CO ₂ | Kohlendioxid |
| DIN | Deutsches Institut für Normung |
| EU-ABl. | Amtsblatt der Europäischen Union |
| FuE | Forschung und Entwicklung |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| KIT | Karlsruher Institut für Technologie |
| LHO | Landeshaushaltsordnung |
| lit. | littera "Buchstabe" |
| PDF | Portable Document Format |
| PTKA | Projektträger Karlsruhe |
| UM | Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg |
| VV LHO | Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung |

Ausgangslage

Die Begrenzung des Klimawandels durch Reduzierung der weltweiten CO₂-Emissionen ist eine der zentralen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Hierfür ist ein tiefgreifender Umbau unserer Energiesysteme und eine weitreichende Umstellung auf innovative und emissionsarme Technologien in allen Sektoren notwendig, von der Stromerzeugung bis hin zu den großen Energieverbrauchssektoren Industrie, Verkehr und Gebäudewärme. Grüner Wasserstoff ist ein Schlüsselfaktor zur Einhaltung der Klimaschutzziele und wird in den kommenden Jahren nach Energieeffizienz, erneuerbaren Energien und Elektrifizierung zur vierten Säule der Energiewende.

Die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur für Erzeugung, Speicherung und Transport (einschließlich Import) von Wasserstoff und Wasserstoffderivaten stellt daher eine zentrale Voraussetzung für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft in Baden-Württemberg dar. Eine Versorgung mit grünem Wasserstoff über Fernleitungen wird ab 2030 schrittweise erfolgen. Zusätzlich zu den notwendigen Pipelineanbindungen sind Erzeugungskapazitäten im Land (Insel- beziehungsweise Clusterlösungen) zu schaffen, vor allem um kurz- und mittelfristig den wachsenden Bedarf an grünem Wasserstoff in der Fläche zu decken. Zudem soll auch in Baden-Württemberg zukünftig Wasserstoff als Speichermedium für grünen Strom genutzt werden können.

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Zuwendungsziel

Dezentrale Wasserstoffkonzepte sind ein wichtiger Baustein für Klimaneutralität und Versorgungssicherheit. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die Erzeugung des Wasserstoffs mittels Elektrolyse räumlich verteilt ist und die Elektrolyseure mit Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen auf Verteilnetzebene oder mittels eines Direktanschlusses gespeist werden. Dabei findet die Erzeugung und/oder der Verbrauch im regionalen Umkreis statt. Hier können auf kommunaler beziehungsweise industrieller Ebene wichtige Keimzellen für Wasserstoff-Ökosysteme entstehen. Dies ist insbesondere für regionale Nachfrage-Cluster, die erst spät an eine durchgängige Wasserstoff-Lieferkette angeschlossen werden können, von großer Bedeutung. Eine netzdienliche Betriebsführung dieser dezentralen Einheiten bietet zudem ein hohes Flexibilitätspotenzial und unterstützt somit die Stabilisierung der Stromversorgung. Es liegt im Landesinteresse, dass die notwendigen Partner identifiziert und in der Umsetzung unterstützt und gefördert werden.

Regionale, dezentrale Modelle für Wasserstoffherzeugung und -nutzung können dazu beitragen, die Energiewende vor Ort voranzutreiben. Dezentrale Wasserstoffkonzepte können regionale Wertschöpfung schaffen und zu Kristallisationspunkten für neue Netzwerke werden, indem sie Angebot und Nachfrage vor Ort zusammenführen. Wenn dezentrale Wasserstofflösungen die Flexibilität im Gesamtsystem erhöhen, Netzengpässe im Stromsystem reduzieren oder zur saisonalen Speicherung von erneuerbarem Strom beitragen, sind sie aus Sicht der integrierten Energiewende besonders wichtig. Um Erzeugung, Transport und Verwendung von grünem Wasserstoff verbunden mit dem entsprechenden Aufbau von Wertschöpfungsketten vor Ort zu ermöglichen, ist ein wichtiger Ansatz, dass sich regionale Akteure zusammenschließen und entsprechende Konzepte erarbeiten. Ziel dieses Programmes ist es deshalb, die konzeptionelle Planung, Zusammenarbeit und Vernetzung auf lokaler und regionaler Ebene zur Vorbereitung konkreter Umsetzungsschritte zu unterstützen.

Rechtsgrundlage

Das Land Baden-Württemberg gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Ausschreibung, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO).

Förderungen nach dieser Ausschreibung werden als De-minimis-Beihilfe (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen oder nach Artikel 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167 vom 30. Juni 2023) gewährt.

Bestandteil eines Zuwendungsvertrages sind grundsätzlich die Verwendungsrichtlinien des KIT, beziehungsweise bei kommunalen Gebietskörperschaften die ANBest-K in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023), es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten.

2 Zweck der Zuwendung

Mit diesem Programm soll das Engagement und das Interesse rund um Wasserstofftechnologien in den Regionen Baden-Württembergs animiert und gefördert werden. Mit der Erstellung der Konzepte sollen regionale Akteure (Regionalverbände, regionale Zusammenschlüsse, Landkreise, Kommunen, regionale Wirtschaftsfördereinheiten, Stadtwerke, Netzbetreiber, et cetera) beim Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft beziehungsweise von Wasserstoffprojekten oder von Insel- beziehungsweise Clusterlösungen/regionale Hubs unterstützt werden. Die Konzepte sollen bereits die nächsten/weiteren Schritte zur Umsetzung beschreiben.

Folgende Konstellationen können im Rahmen dieses Förderprogrammes unterstützt werden, die Aufzählung ist nicht abschließend:

- Entwicklung von regionalen Konzepten und Planungen zum Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft beziehungsweise von Wasserstoffprojekten in Verbindung mit Erneuerbaren Energien
- Vorbereitungen/Planungen für die lokale/regionale Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff (Betrieb eines Elektrolyseurs unter Beachtung von Erneuerbaren Energien (siehe Ziffer 5), Standortwahl, potenziellen Abnehmern, Konzept Abwärmenutzung et cetera
- Vorbereitung einer sonstigen Wasserstoff-Versorgung bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz
- Konzeption von lokalen Pipelinelösungen auf Verteilnetzebene bis zu einer Anbindung an eine Wasserstoff-Fernleitung.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen, Landkreise, Regionalverbände, regionale Zusammenschlüsse, regionale Wirtschaftsfördereinheiten, Stadtwerke oder Netzbetreiber (und darin rechtsfähige Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts), sowie Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten in eigenem Interesse.

Nicht gefördert werden:

- Privatpersonen
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 AGVO
- Unternehmen in Gründung oder ohne ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit im Themenfeld
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen
- Unternehmen, die sich mit Vorhaben bewerben, die Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 60 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 59 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2018/0196 der Kommission in der jeweils gültigen Fassung darstellen würden
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesem Förderaufruf gewährt werden

Interessierten wird empfohlen, sich im ersten Schritt mit dem Projektträger Karlsruhe in Verbindung zu setzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

In den Konzepten ist für die Wasserstofferzeugung die überwiegende (mehr als 50 Prozent) Nutzung erneuerbarer Energien vorzusehen. Sofern die Nutzung unterhalb 100 Prozent liegt, ist die geplante zeitliche Umsetzung bis zu einer 100 Prozent-Nutzung darzustellen. Bei der Planung eines Elektrolyseurs ist die Nutzung aller entstehenden Produkte (Wasserstoff, Sauerstoff und Abwärme) zu betrachten.

Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Baden-Württemberg vorgesehen werden.

Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen sein. Die Ausschreibung im Sinne des Projektziels stellt noch keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, sofern der Hinweis „vorbehaltlich der Förderzusage“ enthalten ist. Eine Vergabe darf jedoch noch nicht erfolgt sein.

Die Projekte sollen zum 1. Mai 2024 starten und mit einer maximalen Laufzeit von 6 Monaten enden.

Die Ersteller der Konzepte müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen können auf dem Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Die maximale Fördersumme pro Einzelprojekt liegt bei 100.000 Euro. Die Mittel stehen ausschließlich im Jahr 2024 zur Verfügung. Die Projekte müssen somit im Jahr 2024 umgesetzt, abgeschlossen und abgerechnet werden.

5.1 FÖRDERBAUSTEIN 1: KOMMUNALE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die Beihilfeintensität für Kommunen und Landkreise beträgt 90 Prozent der projektbezogenen Personalausgaben für nicht grundfinanziertes Personal und Ausgaben für Aufträge zur Erstellung des Konzeptes.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen oder über die oben genannten Ausgaben hinausgehende Sachausgaben.

Förderfähig sind Nettopreise, soweit der Antragstellende gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.2 FÖRDERBAUSTEIN 2: FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

Bei Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind folgende Ausgaben für Tätigkeiten im nicht-wirtschaftlichen Bereich förderfähig:

- 100 Prozent der projektbezogenen Personalausgaben
- Bei Hochschulen und Universitäten kann darüber hinaus eine Projektpauschale von maximal 20 Prozent auf die förderfähigen Projektausgaben gewährt werden.
- Bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft sowie ähnlichen Forschungseinrichtungen, die anteilig durch Bund und/oder Land grundfinanziert werden, kann eine Gemeinkostenpauschale von maximal 75 Prozent der Personalausgaben gewährt werden.
- Bei nicht grundfinanzierten Forschungseinrichtungen können Gemeinkosten, die mittels Testats eines Wirtschaftsprüfers oder Ähnliches belegt werden, gefördert werden.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen oder Sachausgaben.

Förderfähig sind Nettopreise, soweit der Antragstellende gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Alternativ zur Förderung im Eigeninteresse ist eine Beauftragung durch eine Kommune oder ein Unternehmen möglich (vergleiche hierzu Förderbaustein 1 oder 3 „Aufträge an Dritte“).

5.3 FÖRDERBAUSTEIN 3: KOMMUNALE EIGENBETRIEBE UND NETZBETREIBER

Beihilfen für Unternehmen werden im Förderbaustein 3 nach De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt, wonach ein Unternehmen inklusive aller mit ihm verbundenen Unternehmen unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung in einem Zeitraum von 3 Jahren De-minimis-Förderungen bis maximal 300.000 Euro erhalten darf. Unternehmen müssen dem Antrag eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung beifügen.

In Einzelfällen kann nach vorausgegangener Prüfung eine Förderung nach Art. 25 AGVO in der Kategorie „Durchführbarkeitsstudien“ gewährt werden.

Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben und kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. Bei Beantragung des KMU-Bonus ist mit dem Antrag eine KMU-Selbstauskunft gemäß EU-Definition einzureichen.

Förderfähig sind bei Unternehmen:

- projektbezogene Personalausgaben bis zur Höhe von monatlich maximal 10.000 Euro pro Mitarbeitenden, einschließlich Lohnnebenkosten ohne Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen und
- projektbezogene Gemeinkosten, die mittels Testats eines Wirtschaftsprüfers oder Ähnliches belegt werden.
- Aufträge an Dritte

Nicht förderfähig sind sonstige Ausgaben für Investitionen und über die oben genannten Ausgaben hinausgehende Sachausgaben.

Förderfähig sind Nettopreise, soweit der Antragstellende gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Arbeiten am Projekt dürfen nicht vor der im Zuwendungsvertrag genannten Laufzeit begonnen werden. Darunter fällt auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erfolgen, können aber nicht als förderfähige Ausgaben im Rahmen der Zuwendung berücksichtigt werden.

Mit dem Übersenden der Unterlagen willigen die einreichenden Unternehmen sowie die betroffenen Kontaktpersonen ein, dass eine Kurzfassung des Projektes und die Kontaktdaten im Bewilligungsfall im Internet veröffentlicht werden können und die Daten im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung für die Durchführung der Fördermaßnahme durch das Umweltministerium und den Projektträger Karlsruhe gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Zum Projektende ist das erarbeitete Konzept in Form eines barrierefreien Abschlussberichts gemäß EU-Richtlinie 2016/2102 und EU-Durchführungsbeschluss 2018/2048 sowie nach DIN EN 301 549 inklusive PAC-Prüfzertifikat zur Veröffentlichung vorzulegen.

7 Verfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt. Zur Antragstellung ist das elektronische Antragssystem „[pt-outline](#)“ zu nutzen. Die begutachtungsfähigen Unterlagen sind als elektronisches Dokument (ungeschützte PDF-Datei) von den Antragstellern bis spätestens 7. April 2024 über pt-outline einzureichen. Später eingehende Projektskizzen können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

7.1 EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Die im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Dies gilt auch für die Kommunikation und die Darstellung der Ergebnisse im Bewilligungsfall.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Vorhabenbeschreibung (maximal 12 DIN-A4-Seiten, gemäß Vorlage)
- Antragsformulare (AZA 1 bis 6 gemäß Vorlage)
- Projektkurzfassung zur Veröffentlichung über den Publikationsdienst des Landes BW (gemäß Vorlage)
- gegebenenfalls formlose Teilnahmebestätigungen assoziierter Partner
- gegebenenfalls Angaben zur Gemeinnützigkeit
- gegebenenfalls De-minimis-Erklärung
- gegebenenfalls KMU-Selbstauskunft gemäß EU-Definition
- Handelsregisterauszug (Rechtsform)

Die für diese Ausschreibung notwendigen Dokumente finden Sie auf der [Homepage des Projektträgers Karlsruhe](#) unter der Bezeichnung „RWK“. Bitte achten Sie beim Download auf die Kennzeichnung.

Bezüglich der Angaben in der Vorhabenbeschreibung und in den Antragsformularen (AZA 1 bis 6) ist auf Konsistenz zu achten. Neben der elektronischen Einreichung der Unterlagen sind folgende Dokumente im Original mit rechtsverbindlichen Unterschriften an den Projektträger Karlsruhe zu senden:

- Vorhabenbeschreibung (maximal 12 DIN-A4-Seiten, gemäß Vorlage)
- Antragsformulare (AZA 1 bis 6)
- gegebenenfalls De-minimis-Erklärung
- gegebenenfalls KMU-Selbstauskunft gemäß EU-Definition

7.2 PROJEKTAUSWAHL

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Anschluss an den Stichtag durch eine fachliche Beurteilung der eingegangenen Unterlagen.

Bei der Bewertung und Auswahl spielen insbesondere folgende Kriterien eine Rolle:

- Idee und Lösungsansatz:
 - Fachlicher Bezug zu den Inhalten der Ausschreibung
 - Relevanz der Ziele
 - Innovationspotenzial der Projektidee und des Lösungsansatzes
- Qualität des Antrags:
 - Qualifikation des Antragstellers und der Projektbeteiligten
 - Plausibilität, Prüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit
 - Angemessenheit der formalen, fachlichen und finanziellen Aufwendungen
- Verwertungspotenzial und Zuwendungsnotwendigkeit:
 - Verwertung und Breitenwirksamkeit der Projektidee
 - Darstellung der Umsetzbarkeit
 - Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Infrastruktur in Baden-Württemberg

Eine Förderempfehlung kann nur ausgesprochen werden für Projekte, die

- den Zuwendungszweck erfüllen,
- in der Begutachtung ausreichend priorisiert wurden und
- formal förderfähig sind.

Sollten die genannten Kriterien nicht erfüllt oder nachgewiesen werden können, erhalten die Antragsteller ein Ablehnungsschreiben ohne Begründung.

8 Weitere Informationen

8.1 INKRAFTTRETEN

Der Förderaufruf tritt zum 21. Februar 2024 in Kraft.

Projektskizzen können bis zum Stichtag am 7. April 2024 eingereicht werden.

Die Maßnahme endet zum 31. Dezember 2024.

8.2 KONTAKT

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg den Projektträger Karlsruhe (PTKA) beauftragt.

Anschrift:

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Projektträger Karlsruhe
Baden-Württemberg Programme (PTKA-BWP)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Ansprechpartner:

Herr Vincent Pardon
Telefon: 0721 608 24209
E-Mail: vincent.pardon@kit.edu

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de